

Vereinbarung¹ über den Zweckverband Feuerwehr Pizol

Die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Mels, Sargans und Vilters-Wangs erlassen gestützt auf Art. 3 Abs. 1 sowie Art. 136 Bst. c in Verbindung mit Art. 141 bis Art. 149 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009² und in Ausführung des Gesetzes über den Feuerschutz vom 28. Januar 2020³, der Feuerschutzverordnung vom 13. Oktober 2020⁴ sowie der Verordnung über Gebühren und Tarife zum Feuerschutz vom 13. Oktober 2020⁵ als Vereinbarung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsnatur und Sitz

Unter der Bezeichnung «Zweckverband Feuerwehr Pizol» (nachfolgend «Verband») bilden die Politischen Gemeinden Mels, Sargans und Vilters-Wangs (nachfolgend «Verbandsgemeinden») einen Zweckverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Mels.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband bezweckt nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über den Feuerschutz und über den Bevölkerungsschutz die gemeinsame Sicherstellung der Erfüllung der in der Zuständigkeit der politischen Gemeinden liegenden Feuerwehraufgaben.

² Die Verbandsgemeinden setzen eine gemeinsame Gemeindefeuerwehr unter der Bezeichnung «Feuerwehr Pizol» ein.

Art. 3 Hilfeleistung

¹ Die Feuerwehr Pizol leistet als Einsatzorganisation für Rettung und allgemeine Schadenwehr unverzüglich Hilfe insbesondere bei:

- a) Bränden und Explosionen;
- b) Naturereignissen;
- c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden;
- d) Einstürzen von Bauwerken;
- e) Unfallereignissen;
- f) ABC-Ereignissen.

¹ Der Einfachheit und Verständlichkeit halber sind in diesem Rechtserlass männliche Formen verwendet worden; selbstredend gelten diese auch für weibliche Personen.

² sGS 151.2; abgekürzt GG.

³ sGS 871.1; abgekürzt FSG.

⁴ sGS 871.11; abgekürzt FSV.

⁵ sGS 871.3; abgekürzt VGTE.

Art. 4 Dienstleistungen

¹ Die Feuerwehr Pizol leistet unterstützende Hilfe in der sanitätsdienstlichen Rettung.

² Sie kann zu weiteren, kostenpflichtigen Dienstleistungen beigezogen werden, wenn es die Erfüllung der Hilfeleistungspflicht nach Art. 3 dieser Vereinbarung zulässt.

³ Die Übernahme ständiger Dienstleistungen durch die Feuerwehr Pizol oder die Übertragung von solchen an die Feuerwehr Pizol bedarf des Beschlusses der Delegiertenversammlung. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden gemäss den in den Gemeindeordnungen festgelegten Finanzkompetenzen.

Art. 5 Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Verbandsgemeinden und Verband

¹ Die Verbandsgemeinden erfüllen die Aufgaben des Feuerschutzes nach der kantonalen Gesetzgebung über den Feuerschutz, soweit nicht nach Massgabe dieser Vereinbarung der Verband zuständig ist.

² In der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden verbleiben insbesondere:

- a) der Vollzug der Brandschutzvorschriften sowie die Erteilung von brandschutztechnischen Bewilligungen und Kontrollen;⁶
- b) Kontrolle und Reinigung von Feuerungsanlagen sowie die Zulassung von Kaminfegern sowie deren Entschädigung;⁷
- c) die Sicherstellung der Löschwasserversorgung.⁸

II. Organisation

1. Verbandsorgane

Art. 6 Bestand

¹ Verbandsorgane sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Kontrollstelle.

² Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeindebehörden.

2. Delegiertenversammlung

Art. 7 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

² Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden wählen ihre Delegierten in die Delegiertenversammlung.

³ Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) drei Delegierte der Politischen Gemeinde Mels;
- b) zwei Delegierte der Politischen Gemeinde Sargans;
- c) zwei Delegierte der Politischen Gemeinde Vilters-Wangs.

⁶ Art. 5 ff. FSG (unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons gemäss Art. 17 Abs. 1 und 2 FSG).

⁷ Art. 18 ff. FSG.

⁸ Art. 42 und 43 FSG.

Art. 8 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung:

- a) wählt:
 1. aus ihrer Mitte den Präsidenten der Delegiertenversammlung. Er übt zugleich das Amt als Präsident des Verwaltungsrates des Verbandes aus;
 2. den Verwaltungsrat;
 3. den Feuerwehrkommandanten sowie den Stellvertreter;
 4. die Mitglieder der Kontrollstelle;
- b) beschliesst über die Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates;
- c) beschliesst über:
 1. Jahresrechnung, Budget und Finanzplan;
 2. Ausgaben im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse gemäss Anhang zu dieser Vereinbarung;
- d) beantragt den Räten der Verbandsgemeinden die Aufnahme von weiteren Gemeinden und legt deren Einkaufsbeitrag fest.

Art. 9 Einberufung

¹ Die jährliche Delegiertenversammlung beschliesst über:

- a) die Jahresrechnung und die Abnahme des Prüfungsberichts der Kontrollstelle;
- b) das Budget und den Finanzplan.

² Der Verwaltungsrat kann weitere Delegiertenversammlung einberufen.

Art. 10 Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den er stimmt.

³ Der Feuerwehrkommandant sowie der Stellvertreter nehmen beratend an der Delegiertenversammlung teil. Sie können sich je nach Beratungsgegenstand von weiteren Kaderpersonen der Feuerwehr Pizol begleiten lassen.

3. Verwaltungsrat

Art. 11 Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus vier bis fünf Mitgliedern.

² Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Präsidenten der Delegiertenversammlung;
- b) je einem Delegierten jeder Verbandsgemeinde, die auf Vorschlag des betreffenden Gemeinderates von der Delegiertenversammlung gewählt werden;
- c) im Bedarfsfall zusätzlich aus einer Fachperson, welche auf Vorschlag von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

³ Der Feuerwehrkommandant sowie der Aktuar nehmen an der Sitzung des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

Art. 12 Einberufung

Der Verwaltungsrat tritt zusammen auf:

- a) Einladung des Präsidenten;
- b) Verlangen von wenigstens zwei Mitgliedern.

Art. 13 Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den er stimmt.

³ Der Präsident und der Aktuar zeichnen gemeinsam für den Verwaltungsrat.

⁴ Der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nimmt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Er kann sich mit Zustimmung des Verwaltungsrates von weiteren Kadern der Feuerwehr Pizol begleiten lassen.

Art. 14 Zuständigkeit

¹ Der Verwaltungsrat:

- a) unterbreitet der Delegiertenversammlung den Vorschlag zur Wahl des Feuerwehrkommandanten im Dienstgrad eines Majors⁹ sowie des Stellvertreters;
- b) stellt den Aktuar sowie weitere Mitarbeitende des Verbandes an;
- c) ernennt auf Antrag des Feuerwehrkommandanten die Offiziere. Der Feuerwehrkommandant ernennt Angehörige der Feuerwehr bis zur Stufe Unteroffizier;
- d) regelt auf Antrag des Feuerwehrkommandanten die Organisation der Feuerwehr Pizol und legt die Dienstgrade unterhalb von Feuerwehrkommandant fest;¹⁰
- e) bezeichnet die Feuerwehrdienst leistenden Feuerwehrpflichtigen;¹¹
- f) unterbreitet der Delegiertenversammlung Vorlagen zu den in ihre Zuständigkeit fallenden Geschäfte und stellt Antrag;
- g) vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- h) vertritt den Verband nach aussen;
- i) erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung Jahresrechnung, Budget und Finanzplan;
- j) legt im Rahmen des Budgets den Stellenplan und die Besoldungen fest;
- k) beschliesst über Ausgaben im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Anhang zu dieser Vereinbarung;
- l) ahndet Disziplinarfehler von Angehörigen der Feuerwehr mit einem Verweis, einer Busse bis 500 Franken oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr.¹²

² Der Verwaltungsrat erfüllt im Rahmen des Verbandszwecks alle weiteren Aufgaben, soweit diese gemäss dieser Vereinbarung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Verbandsorgans fallen.

Art. 15 Personalrecht

Für das Arbeitsverhältnis (Dienst- und Besoldungsregelung) der vom Verband angestellten Mitarbeitenden erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement.

4. Kontrollstelle

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Die Kontrollstelle besteht je nach Möglichkeit aus je einem Mitglied der Geschäftsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.

² Die Geschäftsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden schlagen der Delegiertenversammlung je ein Mitglied zur Wahl vor.

³ Die Mitglieder der Kontrollstelle gehören weder der Delegiertenversammlung noch dem Verwaltungsrat an.

⁹ Art. 13 Abs. 1 FSV.

¹⁰ Art. 14 FSV.

¹¹ Art. 31 bis 34 FSG.

¹² Art. 46 FSG.

Art. 17 Konstituierung und Einberufung

¹ Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst und bezeichnet aus ihrer Mitte den Präsidenten.

² Sie tritt auf Einladung ihres Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

³ Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den er stimmt.

Art. 18 Aufgaben

¹ Die Kontrollstelle:

- a) prüft die Haushaltsführung sowie die Amtsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) besorgt die Kontrolle des Finanzhaushalts;
- c) prüft die Anträge des Verwaltungsrates an die Delegiertenversammlung über das Budget für das nächste Jahr.

² Sie berichtet der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit und stellt Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung.

³ Die Kontrollstelle kann Sachverständige für die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts beiziehen, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

III. Finanzielles und Haushalt

Art. 19 Finanzierung

¹ Der Verband finanziert seine Aufwendungen insbesondere durch:

- a) jährliche Beiträge der Verbandsgemeinden für die laufenden Aufwendungen, die der Feuerwehr Pizol nach Abzug von kantonalen Beiträgen sowie von Gebühren und Entschädigungen Dritter aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 3 und Art. 4 in Verbindung mit Art. 5 dieser Vereinbarung entstehen;
- b) Entschädigungen für kostenpflichtige Einsätze und Dienstleistungen der Feuerwehr sowie im Rahmen von Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 28. Januar 2020¹³ für Nachbarschaftshilfen;¹⁴
- c) Einnahmen aus Gebühren bei Fehlalarm;¹⁵
- d) Kursentschädigungen für die Feuerwehrausbildung;¹⁶
- e) Investitionsbeiträge aus dem Feuerschutzfonds im Bereich Feuerwehr.¹⁷

² Die Bemessung der jährlichen Beiträge der Verbandsgemeinden erfolgt je zur Hälfte nach den am 31. Dezember des Vorjahres gegebenen:

- a) Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden (Werte je Gemeinde);
- b) Versicherungswerten der Gebäudeversicherung (Werte je Gemeinde).

Art. 20 Rechnungsführung

¹ Der Verwaltungsrat kann die Führung der Verbandsrechnung mit Leistungsvereinbarung einer Verbandsgemeinde oder einem externen Dienstleistungsanbieter übertragen.

¹³ sGS 871.1.

¹⁴ Art. 9 VGTE.

¹⁵ Art. 12 VGTE.

¹⁶ Art. 14 VGTE.

¹⁷ Art. 49 und 50 FSV.

IV. Verbandsmitgliedschaft

Art. 21 Beitritt weiterer Gemeinden

¹ Der Beitritt von weiteren Gemeinden zum Verband bedarf der Änderung dieser Vereinbarung und der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

² Beitretende Gemeinden leisten eine Einkaufssumme, die ganz oder teilweise in Form von Sacheinlagen erbracht werden kann.

Art. 22 Austritt von Gemeinden

¹ Eine Verbandsgemeinde kann frühestens nach Ablauf von zehn Jahren seit ihrem Beitritt und danach jeweils auf das Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten.

² Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre.

³ Der Verwaltungsrat informiert die zuständige kantonale Stelle nach Eingang der Kündigung schriftlich über den vorgesehenen Austritt einer Verbandsgemeinde und die Austrittsmodalitäten.

Art. 23 Entschädigung und Haftung

¹ Die austretende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf die Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor ihrem Austritt anteilmässig mitfinanzierten Investitionen unter Berücksichtigung der vorgenommenen Abschreibungen.

² Sie hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Verbandes.

³ Sie haftet anteilmässig für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Art. 24 Auflösung des Zweckverbandes

¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Auflösung des Zweckverbandes.

² Der Auflösungsbeschluss regelt insbesondere:

- a) die Verwendung des Vermögens;
- b) die Haftung der Verbandsgemeinden für die Verbindlichkeiten des Verbandes.

³ Der Verwaltungsrat informiert die zuständige kantonale Stelle nach Erstellen seiner Vorlage an die Delegiertenversammlung schriftlich über die vorgesehene Auflösung und den Entwurf des Auflösungsbeschlusses.

⁴ Auflösung und Auflösungsbeschluss bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Anpassung von Erlassen der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden passen die Feuerschutzreglemente sowie weitere mit der Gesetzgebung über den Feuerschutz und mit dieser Vereinbarung in Widerspruch stehende Erlasse an.

Art. 26 Übertragung des Inventars

Die Räte der Verbandsgemeinden regeln durch gemeinsamen Beschluss die Übertragung des bestehenden Inventars (Fahrzeuge, Geräte, Maschinen und Sachmittel) der bisher in einer Zusammenarbeitsvereinbarung organisierten Feuerwehr Pizol zu Eigentum des Zweckverbandes Feuerwehr Pizol. Sie legen im Beschluss Voraussetzungen und Bedingungen der Übertragung fest.

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vereinbarung der Politischen Gemeinden Mels, Sargans und Vilters-Wangs über gemeinsame Organe des Feuerschutzes vom 19. Dezember 2012 wird aufgehoben.

Art. 28 Vollzugsbeginn

Die Räte der Verbandsgemeinden legen durch gemeinsamen Beschluss den Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung fest.

Beschlüsse der Gemeinden Mels, Sargans und Vilters-Wangs

Vom Gemeinderat Mels erlassen am 28. September 2021 (GRB 196/2021)

Gemeinderat Mels



Dr. Guido Fischer
Gemeindepräsident

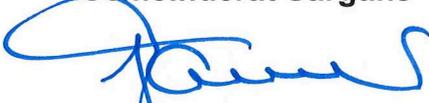


lic. iur. Stephan Bertsch
Gemeinderatsschreiber

Von der Bürgerschaft genehmigt an der Bürgerversammlung vom 22. November 2021

Vom Gemeinderat Sargans erlassen am 19. Oktober 2021 (GRB 791/2021)

Gemeinderat Sargans



Jörg Tanner
Gemeindepräsident



Denise Good
Gemeinderatsschreiberin

Von der Bürgerschaft genehmigt an der Bürgerversammlung vom 22. November 2021

Vom Gemeinderat Vilters-Wangs erlassen am 26. Oktober 2021 (GRB 300/2021)

Gemeinderat Vilters-Wangs



Patrik Schlegel
Gemeindepräsident



Jasmin Renner
Gemeinderatsschreiberin

Von der Bürgerschaft genehmigt an der Bürgerversammlung vom 22. November 2021

Genehmigungsvermerk

Vom zuständigen Departement des Kantons St. Gallen genehmigt am

Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen



lic. iur. David Knecht
Leiter Rechtsdienst

Anhang

Finanzbefugnisse

Gegenstand	Verwaltungsrat	Delegiertenversammlung		Zustimmung aller Verbandsgemeinden
		Budget	Besonderer Beschluss	
Neue Ausgaben				
Einmalige neue Ausgaben	–	bis 500'000 je Fall	über 500'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
Jährlich wiederkehrende neue Ausgaben	–	bis 50'000 je Fall	über 50'000 je Fall	über 100'000 je Fall
Unvorhersehbare neue Ausgaben				
Ausgaben oder Mehrausgaben (Nachtragskredit)	bis 100'000 je Fall, höchstens 300'000 je Rechnungsjahr	–	soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 200'000 je Fall
Dringliche und gebundene Ausgaben				
Ausgaben gemäss Art. 118 GG	abschliessend	–	–	–



Rechtsdienst

Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Vilters-Wangs
Dorfstrasse 34
7323 Wangs

Gemeinderatskanzlei Mels			
Eing.: 03. Jan. 2022			
Z. K.	GR	Erledigung	scen
Register	87.03.01		
Kopie an	A. Scherrer		

Jeannine Cavalleri
Juristische Mitarbeiterin
Sicherheits- und Justizdepartement
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen
T 058 229 36 03
F 058 229 39 61
ca

St.Gallen, 30. Dezember 2021

Ref.Nr. RDGS.2021.359

Vereinbarung über den Zweckverband Feuerwehr Pizol; Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2021 ersuchen Sie um Genehmigung der von den Gemeinden Mels, Sargans und Vilters-Wangs abgeschlossenen Vereinbarung über den Zweckverband Feuerwehr Pizol. Nachdem die Vereinbarung von den Bürgerschaften der drei Gemeinden an den Bürgerversammlungen vom 22. November 2021 angenommen wurde und sich die Vereinbarung im Rahmen der kantonalen Bestimmungen hält, wird die Genehmigung erteilt.

Demgemäss wird gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. b des Gemeindegesetzes (sGS 151.2)

verfügt:

Die von den Gemeinden Mels, Sargans und Vilters-Wangs zwischen 28. September 2021 und 26. Oktober 2021 abgeschlossene Vereinbarung über den Zweckverband Feuerwehr Pizol wird genehmigt.

Gebühr: Fr. 450.00 gemäss Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5), Pos. 10.02. Die Gebühr wird den politischen Gemeinden Mels, Sargans und Vilters-Wangs je zu einem Drittel auferlegt. Sie wird von der Gemeinde Vilters-Wangs erhoben.



Freundliche Grüsse

lic.iur. David Knecht
Leiter Rechtsdienst

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert vierzehn Tagen ab Zustellung beim Verwaltungsgerecht, Webergasse 8, 9001 St.Gallen, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Kopie (je mit einer Vereinbarung) an:

- Gemeinderat Mels, Platz 2, Postfach 102, 8807 Mels (**A-Post**)
- Gemeinderat Sargans, Städtchenstrasse 45, 7320 Sargans (**A-Post**)

Beilagen an Gemeinderat Vilters-Wangs:

- Vereinbarung
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Begleitschreiben vom 30. Dezember 2021

Kopie an:

- Gebäudeversicherung St.Gallen, Davidstrasse 37, 9001 St.Gallen (mit Kopie der Vereinbarung)
- Amt für Gemeinden und Bürgerrecht, Davidstrasse 27, 9001 St.Gallen (mit Kopie der Vereinbarung)
- Rechnungswesen SJD (ohne Beilage)